

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzung der Gemeinde Ihringen über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Scherkhofen“ in der Fassung der 1. Änderung vom 27.02.2023**

Aufgrund von §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) hat der Gemeinderat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Ihringen am 01.07.2024 die Verlängerung der am 10.08.2022 in Kraft getretene Veränderungssperre in der Fassung der am 01.03.2023 in Kraft getretenen 1. Änderung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Verlängerung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Scherkhofen“ wurde durch Satzung vom 25.07.2022, in Kraft getreten am 10.08.2022, eine Veränderungssperre angeordnet. Am 27.02.2023 wurde die Satzung über die 1. Änderung der Veränderungssperre erlassen, die am 01.03.2023 in Kraft getreten ist. Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Scherkhofen“, in der Fassung der Satzung über die 1. Änderung der Veränderungssperre wird gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt am 10.08.2024.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung der Gemeinde Ihringen über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Scherkhofen“ in der Fassung der 1. Änderung vom 27.02.2023 tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Ihringen über die Verlängerung der Veränderungssperre kann beim Bauamt im Rathaus der Gemeinde Ihringen, Bachenstraße 42, 79241 Ihringen, Zimmer 302, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ihringen, den 10.07.2024

Benedikt Eckerle  
Bürgermeister

Anlage: Lageplan vom 27.02.2023 über den räumlichen Geltungsbereich in der Fassung der 1. Änderung der Veränderungssperre

